



Lieferantenrichtlinie

Stand: 20.10.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
1. Kommunikation LIEFERANT – IBS FILTRAN	4
1.1. Ansprechpartner und Erreichbarkeit.....	4
1.2. Veröffentlichung.....	4
1.3. Maßgeblichkeit der deutschen Fassung.....	4
2. Informationsübertragung	4
2.1. Elektronischer Datenaustausch.....	4
2.2. Konstruktionsdaten	4
2.3. Bestellungen und Rahmenaufträge	5
2.4. Vertraulichkeit / Datenschutz.....	5
3. Verhaltenskodex für LIEFERANTEN.....	5
3.1. Rechtliche und gesetzliche Verpflichtungen.....	5
3.2. Geheimhaltung	5
3.3. Verantwortung für die Mitarbeiter	5
3.4. Arbeits- und Gesundheitsschutz.....	6
3.5. Schutz der Umwelt.....	6
3.6. Energiemanagement	6
3.7. Korruptionsbekämpfung	6
3.8. Umsetzung.....	6
4. Lieferantenauswahl	7
4.1. Lieferantensuche und -auswahl.....	7
4.1.1. Lieferantenselbstauskunft.....	7
4.1.2. Grundlagen Vertragswerk.....	7
4.2. Lieferantennominierung.....	7
4.3. Lieferantenbeauftragung	8
4.4. Referenzkundennennung	8
5. Notfallplan.....	8
6. Lieferantenüberwachung und -bewertung.....	9
7. Lieferantenentwicklung und -qualifizierung	9
8. Logistik.....	9
9. Schlussbestimmungen	9
10. Verteilung, Archivierung, Änderungen und Freigaben	10
10.1. Verteilung und Archivierung	10
10.2. Änderungen und Freigaben.....	10

Vorwort

Seit der Gründung im Jahre 1986 beliefert IBS FILTRAN weltweit alle namhaften Automobil- und Getriebehersteller mit Filtersystemen für Automatikgetriebe.

In diesem Zusammenhang kommt dem Einkauf ein immer höherer Stellenwert zu und er ist damit ein wichtiger Schlüssel für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Aus dieser Tatsache heraus wird IBS FILTRAN mit stetig steigenden Anforderungen an die Beschaffung im internationalen Wettbewerb konfrontiert.

Die vorliegende Lieferantenrichtlinie gilt weltweit für alle Lieferanten und Auftragnehmer von Produkten und / oder Dienstleistungen, die auf die Qualität der herzustellenden Produkte bzw. zu erbringende Dienstleistung bzw. auf Arbeitssicherheit, Umwelt und Energie Einfluss haben. Zur Vereinfachung wird im Nachfolgenden der Begriff LIEFERANT verwendet. Die Lieferantenrichtlinie soll helfen, die Lieferbeziehungen zwischen dem jeweiligen LIEFERANTEN und IBS FILTRAN zu standardisieren, um Reibungsverluste zu minimieren sowie ein gemeinsames Prozessverständnis zu erzeugen.

Diese Lieferantenrichtlinie erläutert die Anforderungen seitens IBS FILTRAN sowie etwaiger Tochtergesellschaften und sonstigen verbundenen Unternehmen an seine LIEFERANTEN und stellt einen Leitfaden zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit dar. Sie ist als verbindliches Dokument Bestandteil aller vertraglichen Vereinbarungen.



Abbildung 1: Firmengelände IBS FILTRAN GmbH

1. Kommunikation LIEFERANT – IBS FILTRAN

1.1. Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der LIEFERANT benennt einen kompetenten Ansprechpartner für die beschaffungsseitige Betreuung sowie einen geeigneten Vertreter. Der Ansprechpartner, der Vertreter sowie der Vorgesetzte sind jeweils mit E-Mail, Telefon und Fax zu benennen.

Der Ansprechpartner verfügt über gute Deutschkenntnisse bzw. – bei Standorten im Ausland – beherrscht die englische Sprache.

Der vom LIEFERANTEN benannte Ansprechpartner (bzw. dessen Vertreter) muss arbeitstäglich von 8:00 bis 16:00 Uhr erreichbar sein.

Außerhalb des oben genannten Zeitfensters (bzw. bei Werkschließungen) steht ein qualifizierter Notfallkontakt mit einer Mobilfunknummer bereit.

1.2. Veröffentlichung

Die vorliegende Lieferantenrichtlinie ist über die IBS FILTRAN Homepage abrufbar.

1.3. Maßgeblichkeit der deutschen Fassung

Diese Lieferantenrichtlinie wird jeweils in deutscher und englischer Fassung veröffentlicht. Bei Abweichungen ist alleine die deutsche Fassung bindend.

2. Informationsübertragung

2.1. Elektronischer Datenaustausch

Der Datenaustausch zwischen dem LIEFERANTEN und IBS FILTRAN erfolgt grundsätzlich elektronisch, um eine effiziente und prozesssichere Abwicklung zu gewährleisten. Es werden hierzu die folgenden elektronischen Informationsformen angewendet:

- E-Mail
- Fax

In Ausnahmefällen kann auch ein postalischer Datenaustausch erfolgen.

2.2. Konstruktionsdaten

Die Erstellung, Änderung, Weitergabe und Nutzung von Konstruktionsdaten hat mit Software zu erfolgen, die die vereinbarten Anforderungen an die Software einhält und die weitere Nutzung und Bearbeitung der Daten zu kommerziellen Zwecken erlaubt. IBS FILTRAN erstellt Konstruktionsdaten üblicherweise in den folgenden Dateiformaten: iges, step, etc. Der LIEFERANT ist dafür verantwortlich, eine geeignete Schnittstelle für die Datenübertragung einzurichten.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle Informationen und Daten der IBS FILTRAN sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu schützen und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der LIEFERANT Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könnten, so hat er unverzüglich IBS FILTRAN zu informieren und in Abstimmung alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt

aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu verhindern. Sollte der LIEFERANT die Informationen und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (DV-Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so muss er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

2.3. Bestellungen und Rahmenaufträge

Prototypenteile sowie Materialien mit geringfügigem Volumen werden überwiegend mit einer Einzelbestellung per E-Mail, Fax oder Post angefordert. Zu der Einzelbestellung wird stets eine Auftragsbestätigung erwartet. Rahmenaufträge werden ausschließlich per E-Mail oder Fax erteilt. Hierzu wird ebenfalls stets eine Auftragsbestätigung erwartet.

2.4. Vertraulichkeit / Datenschutz

Der LIEFERANT ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet und muss diese beachten. Der LIEFERANT hat alle Mitarbeiter nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Erklärungen sind dem Datenschutzbeauftragten von IBS FILTRAN auf Verlangen vorzulegen.

Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Bestimmungen, verpflichtet sich der LIEFERANT, eine Vertragsstrafe im Rahmen und Umfang der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zu entrichten. Sie ist auf etwaige Schadenersatzansprüche von IBS FILTRAN wegen Verletzung der Vertraulichkeit anzurechnen.

3. Verhaltenskodex für LIEFERANTEN

3.1. Rechtliche und gesetzliche Verpflichtungen

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle regionalen, nationalen und internationalen Gesetze einzuhalten.

3.2. Geheimhaltung

Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle von der anderen Vertragspartei empfangenen Informationen sowie den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht für Zwecke außerhalb der Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung zu verwenden.

Für den Fall der Beendigung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, überlassene Unterlagen auf Anforderung zurückzugeben. Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung.

Soweit die Vertragspartner eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gehen die in einer solchen Geheimhaltungsvereinbarung getroffenen Regelungen den vorstehenden Bestimmungen vor.

Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt jedoch unabhängig von einem Vertragsabschluss auch für in der Angebotsphase erlangte Kenntnisse.

3.3. Verantwortung für die Mitarbeiter

Der LIEFERANT respektiert die international geltenden Menschenrechte und unterstützt deren Einhaltung. Er stellt sicher, dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Der LIEFERANT richtet sein Handeln an den einschlägigen Vorgaben der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Grundsätzen des UN Global Compact aus. Er lehnt jegliche wissentliche Nutzung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Pflichtarbeit ab und beachtet das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung nach Maßgabe der staatlichen Pflichten.

Der LIEFERANT wird keine Mitarbeiter in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität, Religion, Herkunft oder Behinderung, die durch die einschlägigen Gesetze geschützt sind, diskriminieren.

Die Vergütungen und Leistungen, die für die normale Arbeitswoche gezahlt oder erbracht werden, entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Mindestnormen bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche. Hierbei müssen Löhne regelmäßig und in gesetzlichem Zahlungsmittel ausgegeben werden. Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind nicht zulässig.

Der LIEFERANT erkennt das Grundrecht aller Mitarbeiter an, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden.

3.4. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Der LIEFERANT verpflichtet sich, alle anwendbaren Bestimmungen bezüglich Arbeits- und Gesundheitsschutz einzuhalten. Im Rahmen der Vorbeugungsmaßnahmen zur Verhinderung von Arbeitsunfällen sorgt er für angemessene Kontrollen, sichere Arbeitsabläufe, vorbeugende Instandhaltungen und die erforderlichen technischen Schutzmaßnahmen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken am Arbeitsplatz zu reduzieren. Wenn Gefahren durch diese Maßnahmen nicht angemessen ausgeschlossen werden können, stellt der LIEFERANT seinen Mitarbeitern geeignete Schutzbekleidung zur Verfügung.

3.5. Schutz der Umwelt

Der LIEFERANT trägt Verantwortung für die kontinuierliche Verbesserung der Umweltverträglichkeit seiner Produkte bzw. Prozesse und die Verringerung der Beanspruchung der natürlichen Ressourcen unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte. Der LIEFERANT hat die natürlichen Ressourcen zweckmäßig und sparsam zu verwenden und sicherzustellen, dass seine Aktivitäten nur einen möglichst geringen Einfluss auf die Umwelt haben. Diese Forderungen basieren auf der Umweltpolitik von IBS FILTRAN. Unsere Umweltpolitik in der jeweils gültigen Fassung ist über die IBS FILTRAN Homepage abrufbar.

3.6. Energiemanagement

IBS FILTRAN ist an einer verbesserten Energieeffizienz bei der Auslegung von Maschinen, Anlagen, Produkten, Dienstleistungen oder Einrichtungen interessiert. Daher ist die Energieeffizienz der an uns zu liefernden Produkte und Leistungen ein Kriterium für unsere Einkaufsentscheidungen.

3.7. Korruptionsbekämpfung

Der LIEFERANT unterstützt die nationalen und internationalen Bemühungen, den Wettbewerb nicht durch Bestechung zu beeinflussen oder zu verfälschen und lehnt jegliches korrupte und unternehmensschädigende Verhalten ab. Insbesondere untersagt sind Bestechung, Schmiergeldzahlung und Erpressung, um damit auf Vertreter von Geschäftspartnern, Politik, Verwaltung, Justiz oder der Öffentlichkeit Einfluss zu nehmen.

3.8. Umsetzung

Der LIEFERANT hat IBS FILTRAN auf Anfrage alle notwendigen Informationen zu einer Ersteinschätzung korrekt und umfassend im Rahmen einer Selbstbeurteilung mitzuteilen. Er stellt darüber hinaus sonstige Informationen zur Verfügung, die die Einhaltung dieses Verhaltenskodex nachweisen. IBS FILTRAN behält sich vor, die Umsetzung dieses Verhaltenskodex zu kontrollieren.

Der LIEFERANT hat IBS FILTRAN über Ereignisse zu unterrichten, die den Grundsätzen des Verhaltenskodex entgegenstehen.

IBS FILTRAN behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Verhaltenskodex Abhilfemaßnahmen zu fordern und gegebenenfalls die Zusammenarbeit zu beenden.

Dieser Verhaltenskodex basiert auf dem Geschäfts- und Ethik-Kodex der Filtration Group Corporation in der jeweils gültigen Fassung.

4. Lieferantenauswahl

4.1. Lieferantensuche und -auswahl

Bei der Lieferantensuche stellt der Einkauf von IBS FILTRAN fest, ob ein LIEFERANT die an ihn gestellten Anforderungen erfüllt. Dazu werden – abhängig von der Auftragsart – folgende Informationen angefordert bzw. eingeholt:

- Bonitätsauskunft
- Lieferantenselbstauskunft
- Geheimhaltungsvereinbarung inkl. Anlage (Zusatz Informationssicherheit)
- Qualitätssicherungsvereinbarung
- Richtlinie für externe Personen

Die Lieferantenauswahl (Freigabe) erfolgt anschließend an Hand einer multidisziplinären Entscheidungsfindung auf Basis von intern festgelegten Auswahlkriterien, Freigaben und – abhängig von der Auftragsart – einer Risikoeinschätzung.

4.1.1. Lieferantenselbstauskunft

Grundvoraussetzung für die Auswahl von LIEFERANTEN ist die Übermittlung der vollständig ausgefüllten Lieferantenselbstauskunft sowie die vom LIEFERANTEN unterzeichnete Geheimhaltungsvereinbarung.

4.1.2. Grundlagen Vertragswerk

Im Rahmen der Lieferantenfreigabe wird – abhängig von der Auftragsart – eine auf folgenden Dokumenten basierende vertragliche Grundlage geschaffen:

- Geheimhaltungsvereinbarung inkl. Anlage (Zusatz Informationssicherheit)
- Qualitätssicherungsvereinbarung
- Gewährleistungsvereinbarung
- Einkaufsbedingungen
- Lieferantenrichtlinie
- Logistikrichtlinie

Der LIEFERANT ist verpflichtet, die ihm im Rahmen des Lieferantenauswahlprozesses übermittelten Dokumente vollständig – ggf. nach erfolgter Abstimmung – unterzeichnet im Original an den Einkauf von IBS FILTRAN zurückzusenden. Erst nach Erhalt der Dokumente kann der Beschaffungsprozess durch den Einkauf von IBS FILTRAN gestartet werden. Bei abweichendem Vorgehen bedarf es im Einzelnen der Zustimmung der Geschäftsführung.

4.2. Lieferantennominierung

Die Entscheidung zur Nominierung eines freigegebenen Lieferanten wird grundsätzlich auf Basis einer Vergabe-Empfehlung durch die zuständigen IBS FILTRAN-Fachabteilungen getätigt.

4.3. Lieferantenbeauftragung

Anfragen erfolgen über die Einkaufsabteilung von IBS FILTRAN und Angebote werden vom LIEFERANTEN an die Einkaufsabteilung abgegeben. Die Bestellung erfolgt ausdrücklich nur durch die Einkaufsabteilung sowie die Abteilung Supply Chain Management von IBS FILTRAN.

Nach Auftragsvergabe wird der Auftrag abgewickelt. Der LIEFERANT stellt sicher, dass alle Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, die notwendigen Angaben enthalten.

Für Lieferscheine sind dies insbesondere:

- IBS FILTRAN-Bestellnummer
- Bestelldatum
- Lieferantenummer
- Lieferadresse
- Artikel- / Leistungsbezeichnung
- IBS FILTRAN-Materialnummer (sofern in der Bestellung vorgegeben)
- Anlieferungsmenge mit Mengeneinheit
- Anzahl und Bezeichnung der anzuliefernden Ladungsträger und Lademittel
- Sendungsgewichte (brutto, netto)

Die Bereitstellung von Rechnungen ist in Papierform oder alternativ im pdf-Format zulässig. Die Übermittlung im pdf-Format bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die Rechnungsangaben müssen den aktuellen gesetzlichen und kaufmännischen Anforderungen entsprechen. Notwendige Angaben auf Rechnungen sind:

- Gesetzlich vorgeschriebene Pflichtbestandteile
- IBS FILTRAN-Bestellnummer
- Bestelldatum
- Lieferantenummer
- Rechnungsanschrift
- Artikelbezeichnung und – sofern vorgegeben – IBS FILTRAN-Materialnummer
- Lieferscheinnummer des LIEFERANTEN mit Lieferdatum

Rechnungen werden nur akzeptiert, wenn ein eindeutiger Bezug zur Einkaufsabteilung von IBS FILTRAN vorhanden ist und wenn alle angeforderten Dokumente gemäß Bestellung oder Rahmenbeauftragung vollständig vorliegen und die oben genannten Anforderungen erfüllt sind.

4.4. Referenzkundennennung

Der LIEFERANT darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch IBS FILTRAN mit der Geschäftsbeziehung werben oder diese Dritten gegenüber, insbesondere durch unsere Benennung als Referenzkunden, offenbaren.

5. Notfallplan

Der LIEFERANT erstellt eine Notfallstrategie, um die Lieferungen auch bei plötzlich und unvorhersehbar eintretenden Störungen im Herstell- und Lieferprozess sicherzustellen. Diese sind IBS FILTRAN unverzüglich anzuzeigen. Notwendige Abstellmaßnahmen sind umgehend mit IBS FILTRAN abzustimmen und umzusetzen.

6. Lieferantenüberwachung und -bewertung

IBS FILTRAN führt mindestens einmal im Jahr für die LIEFERANTEN von Produktionsmaterial und Fremdleistung eine Lieferantenbewertung durch. Über das Ergebnis wird der LIEFERANT in Kenntnis gesetzt. Erklärtes Ziel ist die vorrangige Zusammenarbeit mit A-Lieferanten. Falls keine Bewertung als A-Lieferant erreicht wurde, sind Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Erstellung und Abarbeitung eines Maßnahmenplans) um die von IBS FILTRAN geforderte A-Lieferleistung zu erbringen.

7. Lieferantenentwicklung und -qualifizierung

Ausgangspunkt für die Lieferantenqualifizierung ist die Lieferantenbewertung. Ist ein LIEFERANT innerhalb des zurückliegenden Betrachtungszeitraums auffällig in der Lieferantenbewertung, erfolgt auf Basis dieser Daten eine detaillierte Ist-Aufnahme, zum Beispiel in Form eines Lieferantenaudits. Ziel ist es, durch effektive Maßnahmen eine systematische und langfristige Verbesserung der Lieferleistung zu erreichen.

8. Logistik

Die Logistikanforderungen von IBS FILTRAN sind in der Logistikrichtlinie detailliert beschrieben. Die Logistikrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung ist Teil der Vertragsunterlagen und ist über die IBS FILTRAN Homepage abrufbar.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Lieferantenrichtlinie bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferantenrichtlinie ganz oder teilweise unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall werden die beiden Parteien eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Diese betrifft auch zu ergänzende Vertragslücken. Diese Lieferantenrichtlinie unterliegt deutschem Recht, unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

10. Verteilung, Archivierung, Änderungen und Freigaben

10.1. Verteilung und Archivierung

Die Verteilung und Archivierung dieser Richtlinie erfolgt gemäß V410 Datenmanagement und ist in der [Dokumentenmatrix](#) geregelt.

10.2. Änderungen und Freigaben

Die Freigabe dieser Richtlinie erfolgt gemäß V410 Datenmanagement und ist in der [Dokumentenmatrix](#) geregelt. Der Freigabenachweis wird im Freigabeordner geführt und beim GSM (Global Standards Manager) archiviert.

Index	Datum	Abschnitt	Änderungs- beschreibung und -grund	Erstellt / Bearbeitet von	Geprüft und freigegeben von
01	20.10.2017	-	Ersterstellung	Einkauf	Dirk Althoff

Zukünftige Änderungen der Lieferantenrichtlinie werden im Punkt 10.2. „Änderungen und Freigaben“ im Einzelnen festgehalten und führen zur Vergabe einer neuen Indexnummer für das gesamte Dokument.